

*Richtlinien
über die Unterstützung der
Vereine und der Jugendförderung*

1. Januar 2010



Inhaltsverzeichnis

Sachgebiet	Artikel	Seite
Zweck	1	3
Zusammensetzung des Beitrages	2	3
Berechtigung	3	3
Anpassung der Beiträge	4	3
Beitragsmessung	5	3
Verlust der Beiträge	6	4
Weitere Beiträge	7	4
Überprüfung der Beitragsberechtigung und der -höhe	8	4
Auszahlung	9	5
Inkraftsetzung	10	5
Anhang 1		6

Zweck	<p>Art. 1</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinde Oberhofen will ein vielseitiges Freizeitangebot der Vereine und die Jugendförderung unterstützen.</p> <p>² Die Leistung der freiwilligen Beiträge erfolgt gemäss den nachstehenden Richtlinien.</p> <p>³ Da viele Vereine Oberhofen und Hilterfingen im Vereinsnamen tragen und deshalb auch von der Einwohnergemeinde Hilterfingen Beiträge erhalten, lehnen sich die nachfolgenden Richtlinien denen der Einwohnergemeinde Hilterfingen an.</p>
Zusammensetzung des Beitrages	<p>Art. 2</p> <p>Der von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Beitrag wird aufgeteilt in</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Sockelbeitrag b) Jugendförderungsbeiträge c) Projektbezogene Beiträge d) Freiwillige Leistungen für Freizeit- und kulturelle Angebote
Berechtigung	<p>Art. 3</p> <p>¹ Beitragsberechtigt sind alle Vereine mit Sitz in Oberhofen oder Vereine, die in ihrer Bezeichnung den Ortsnamen Oberhofen tragen.</p> <p>² Ausnahmen bewilligt der Gemeinderat, wenn in einem Verein Jugendliche aus Oberhofen gefördert werden (siehe Anhang 1).</p>
Anpassung der Beiträge	<p>Art. 4</p> <p>¹ Der Gemeinderat Oberhofen setzt die freiwilligen Beiträge jährlich im Rahmen des Voranschlages, unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Verhältnisse, und nach Rücksprache mit der Gemeinde Hilterfingen abschliessend fest. Die Beitragsleistungen fürs kommende Jahr werden den Vereinen im Oktober eröffnet.</p> <p>² Beitragssenkungen werden von der Gemeinde 1 Jahr zum Voraus angekündigt.</p> <p>³ Abweichungen zur Gemeinde Hilterfingen sind möglich.</p>
Beitragsbemessung	<p>Art. 5</p> <p>¹ Der Sockelbeitrag ist für jeden Verein, unabhängig von der Zusammensetzung einheimischer oder auswärtiger Aktivmitglieder, gleich gross und beträgt zur Zeit Fr. 200.-.</p>

² Der Gemeinderat legt jährlich den Jugendförderungsbeitrag fest. Zur Zeit gelten folgende Beiträge:

- Jugendliche Gemeinde Oberhofen Fr. 40.-
- Jugendliche Gemeinde Hilterfingen Fr. 10.-
- Jugendliche Gemeinde Heiligenschwendi Fr. 10.-
- Jugendliche andere Gemeinden Fr. 5.-

³ Für die Ausrichtung der Jugendförderungsbeiträge werden folgende Faktoren berücksichtigt:

- Anzahl Jugendliche, vom 7. bis 20. Altersjahr, welche regelmässig (in der Regel wöchentlich) Tätigkeiten im Sinn der Jugendförderung ausüben.

Verlust der Beiträge

Art. 6

Keinen Anspruch auf Beiträge haben Vereine, welche unwahre Angaben machen oder wenn die gemäss Artikel 8 geforderten Unterlagen nicht oder nicht fristgerecht eingereicht werden.

Weitere Beiträge

Art. 7

Der Gemeinderat kann weitere Beiträge ausrichten für:

- a) Projektbezogene Summen (Anschaffungen, Unterhaltsarbeiten usw.), für welche die Vereine separate Gesuche stellen müssen.
- b) Vereinsjubiläen; zur Zeit Fr. 10.- pro Vereinsjahr
- c) Veranstaltungen / Anlässe im Zusammenhang mit der Jugendförderung; zur Zeit Fr. 400.- (siehe Anhang 1).
- d) Gemeindeanlässe oder Auftritte im Auftrag der Gemeinde; zur Zeit Fr. 200.- (siehe Anhang 1).

Überprüfung der Beitragsberechtigung und der -höhe

Art. 8

Der Gemeinderat überprüft im Rahmen der Budgeteingaben die Vereinsbeiträge. Dazu fordert die Finanzverwaltung die Vereine jeweils im Juni auf, folgende Unterlagen einzureichen:

- Statuten (erstmalig im 2010; nachher alle 5 Jahre)
- Protokoll der Hauptversammlung
- Vereinsrechnung
- Liste der aktiven Jugendlichen mit Jahrgang und Wohnadresse

Auszahlung

Art. 9

¹ Sobald die Unterlagen gemäss Art. 8 eingetroffen sind, zahlt die Finanzverwaltung jeweils im Juli des laufenden Jahres den Sockelbeitrag und die Jugendförderungsbeiträge aus.

² Projektbezogene Summen werden nach Bewilligung des Gesuchs bezahlt.

³ Beiträge gemäss Art. 7 c und d werden halbjährlich bezahlt. Die Liste der erbrachten Leistungen zu Gunsten der Gemeinde Oberhofen ist ohne Aufforderung bis am 30. Juni resp. 31. Dezember einzureichen.

Inkrafttreten

Art. 10

¹ Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2010 in Kraft.

² Sie heben alle vorhergehenden Bestimmungen (mündlich und schriftlich) auf.

Beraten und genehmigt am 16. September 2009.

GEMEINDERAT OBERHOFEN

Manfred Ammann
Gemeindepräsident

Rahel Tschanz
Gemeindeschreiberin

Anhang 1

*Stand der Auflistung: 16. September 2009
Die Liste wird laufend ergänzt und dient dem Gemeinderat als Hilfsmittel.*

Ausnahmen bezüglich Vereinsnamen (gemäss Art. 3, Abs. 2)

Ausgerichtet werden Fr. 40.- an alle Oberhofner-Jugendliche

Dies betrifft:

- FC Hünibach
- Pfadfinder Wendelsee
- BOSV
- EHC Thun

Veranstaltungen / Anlässe zur Jugendförderung (gemäss Art. 7 c)

- FC Hünibach: Plauschturnier
- RCO: Regatten / Cups / wöchentliche Segelkurse in Oberhofen

Gemeindeanlässe oder Auftritte im Auftrag der Gemeinde (gemäss Art. 7 d) Abrechnung gemäss Rapport

- Jodlerclub Oberhofen: Ehrungen, Neujahrsapero, Bundesfeier

Freiwillige Leistungen zur Freizeitförderung (gemäss Art. 2 d)

- Lismerkreis Oberhofen: Fr. 200.- (analog Sockelbeitrag)

Freiwillige Leistungen zur Kulturförderung (gemäss Art. 2 d)

- Dachbühne Klösterli: Fr. 500.- / Fr. 1 500.- für Gospelkonzert
- Kino im Schloss: Fr. 500.-
- Kultur-Club: Fr. 500.-
- Kunstsammlung Suter: Fr. 8 000.-
- Kurt Matter – Stiftung: Fr. 5 000.-
- Museum für Uhren und mechanische Musikinstrumente: Fr. 8 000.-
- Musikgesellschaft Oberhofen: Fr. 6 500.-